Elektrizitätswerk
Obwalden

Allgemeine Geschäftsbedingungen

des Elektrizitätswerks Obwalden für die Lieferung elektrischer Energie an Kunden in der Grundversorgung

Gültig ab 1. Januar 2022

Inhalt

1	Geltungsbereich	**3**
2	Kunde	**3**
3	Energielieferungsvertrag	**3**
4	An- und Abmeldung sowie weitere Meldepflichten	**3**
5	Messung	**4**
6	Einschränkungen und Unterbrechungen	**4**
7	Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen	**4**
8	Vertragsverletzung	**5**
9	Haftung	**5**
10	Änderungen	**5**
11	Datenaustausch	**5**
12	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	**5**
13	Inkrafttreten	**5**

Um eine sprachliche Vereinfachung der allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erreichen, wurde im vorliegenden Dokument die männliche Bezeichnung verwendet.

1 Geltungsbereich

1.1 Gegenstand dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist die Energielieferung durch das Elektrizitätswerk Obwalden (EWO) an Kunden in der Grundversorgung. Netzanschluss und Netznutzung sind Gegenstand separater AGB.

2 Kunde

2.1 Als Kunde und Vertragspartner des EWO gilt, wer als Endverbraucher (z. B. als Eigentümer, Mieter oder Pächter) elektrische Energie vom EWO über das Elektrizitätsnetz des EWO (EWO Netz) bezieht.

2.2 Bei unvermieteten Räumlichkeiten, Untermietverhältnissen, kurzfristigen Mietverhältnissen (z. B. Ferienhäuser, Campingplätze usw.) oder solchen von möblierten Wohnungen ist der Vermieter, ohne selbst Endverbraucher zu sein, Vertragspartner des EWO und damit Kunde im Sinne des Energielieferungsvertrages und der vorliegenden AGB. Bei temporären Anschlüssen ist der Vertragspartner Kunde.

2.3 Die Energielieferung setzt einen gültigen Netzanschlussvertrag des Anschlussnehmers und einen gültigen Netznutzungsvertrag voraus. Der Anspruch und die Berechtigung des Kunden zum Energiebezug werden durch die Einschränkungen und Spezifikationen, die sich aus dem Netzanschluss- und dem Netznutzungsvertrag ergeben, eingeschränkt.

3 Energielieferungsvertrag

3.1 Mit dem Bezug elektrischer Energie gilt der Energielieferungsvertrag zwischen dem EWO und dem Kunden als zustande gekommen.

3.2 Die Lieferung von elektrischer Energie durch das EWO dauert bis zur Kündigung bzw. Abmeldung des Kunden in der Grundversorgung auf den bekannt gegebenen Zeitpunkt. Der Kunde haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses vollumfänglich für die Bezahlung der bezogenen Energie. Anschliessend haftet der Eigentümer bis zur Bekanntgabe des neuen Endverbrauchers.

3.3 Der massgebende Energielieferungspreis kann den jeweils publizierten Strompreisen (Preisblätter «Energielieferung», publiziert auf der Website ewo.ch) entnommen werden. Das EWO ordnet dem Kunden das massgebende Produkt aufgrund seiner Energiebezugscharakteristik und seiner Verbrauchsmenge zu. Wenn die allgemeinen Produkte und Preise nicht angewendet werden können, trifft das EWO mit den betreffenden Kunden besondere Vereinbarungen. Preisanpassungen erfolgen mittels Bekanntgabe auf der Website ewo.ch und/oder durch Bekanntgabe an den Kunden.

3.4 Vorbehältlich einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem EWO hat der Kunde keinen Anspruch auf einen bestimmten Herkunfts- oder Produktionsmix der gelieferten elektrischen Energie.

3.5 Vorbehältlich einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem EWO ist die Energielieferung an den Kunden ausschliesslich für den eigenen Bedarf zu verwenden und umfasst die Vollversorgung. Teillieferungen sind ausgeschlossen.

3.6 Spezifikationen hinsichtlich der Qualität der gelieferten elektrischen Energie (z. B. hinsichtlich Spannung, Frequenz, Leistungsfaktor cos phi) richten sich nach dem Netzanschluss- und dem Netznutzungsvertrag.

3.7 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z. B. Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.

4 An- und Abmeldung sowie weitere Meldepflichten

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem EWO den Bezug elektrischer Energie mindestens zehn Tage im Voraus anzumelden.

4.2 Eigentums- und Mieterwechsel, Adress- und Namensänderungen sind dem EWO, unter Angabe des genauen Zeitpunkts, mindestens zehn Tage vorher mitzuteilen. Geht bei ei-

nem solchen Wechsel keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der Kunde für sämtliche Energielieferungskosten und zusätzliche Umtriebskosten.

4.3 Die Abmeldung eines Kunden in der Grundversorgung bewirkt die Auflösung des Energielieferungsvertrages mit dem EWO auf den bekannt gegebenen Zeitpunkt. Sämtliche aus dem Energielieferungsvertrag fliessenden Pflichten des Kunden, welche zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung bestehen und nicht erfüllt sind, bleiben jedoch auch nach Beendigung des Energielieferungsvertrages bestehen.

4.4 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Energielieferungsvertrages.

5 Messung

5.1 Die Messung und die Bereitstellung der Daten für den Energiebezug richten sich nach den Bestimmungen des Netzanschluss- und des Netznutzungsvertrages.

5.2 Die Angaben der Messeinrichtungen sind für die Bestimmung des Umfangs des Energiebezugs massgebend. Für die Korrektheit von Auslesung, Bereitstellung, Lieferung sowie der Messdaten und allenfalls nötiger Zählerinstallationen kann im Rahmen dieser AGB keine Verantwortung übernommen werden. Jegliche Haftung für daraus entstehenden Schaden wird ausgeschlossen.

6 Einschränkungen und Unterbrechungen

6.1 Das EWO ist berechtigt, in Fällen von höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage die Energielieferung einzuschränken oder ganz zu unterbrechen. Dasselbe gilt bei Unterbrechung der Zufuhr oder Lieferengpässen sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.

6.2 Das EWO wird dabei in der Regel und im Rahmen der Möglichkeiten auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare Unterbrechungen oder Einschränkungen werden dem Kunden nach Möglichkeit vorgängig angezeigt.

6.3 Unterbrechung sowie Einschränkung der Energielieferung durch das EWO befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht oder der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EWO.

6.4 Aus der Unterbrechung, Einschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch das EWO entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung für Schäden irgendwelcher Art.

7 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

7.1 Die Rechnungsstellung für die Energielieferung an den Kunden erfolgt in regelmässigen, vom EWO zu bestimmenden Zeitabständen. Das EWO behält sich das Recht vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs zu stellen.

7.2 Das EWO ist auch berechtigt, Sicherstellung für vergangene und/oder zukünftige Leistungen zu verlangen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Dazu können auch Vorauszahlungszähler oder ähnliche Geräte eingebaut werden, sodass sich eine angemessene Tilgung bestehender Forderungen ergibt. Soweit gesetzlich zulässig, gehen die damit zusammenhängenden Zusatzkosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau von Vorauszahlungszählern zulasten des Kunden.

7.3 Sofern auf der Rechnung nichts anderes vermerkt ist, wird der Rechnungsbetrag 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang beim EWO massgebend.

7.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug, und es können Mahngebühren, allfällige Spesen sowie Verzugszinsen in Rechnung gestellt werden. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und ohne Kostenfolge an das EWO zu überweisen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EWO gestattet.

7.5 Fehler und Irrtümer bei Messungen, Rechnungen und Zahlungen können innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtiggestellt werden.

7.6 Pro Messstelle und Ausspeisepunkt wird nur eine Rechnung ausgestellt. Das EWO nimmt keine Aufteilung des Rechnungsbetrages auf mehrere Parteien vor. Miteigentümer eines Ausspeisepunktes haften aus dem Vertrag solidarisch.

7.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber dem EWO mit Forderungen des EWO aus der Lieferung elektrischer Energie, dem Netzanschluss, der Netznutzung oder anderen Titeln zu verrechnen.

7.8 Wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder keine Gewähr besteht, dass zukünftig Stromrechnungen bezahlt werden, kann das EWO unter Ansetzung einer Frist von zehn Tagen den Vertrag ausserordentlich auflösen und die Lieferung der Energie nach Ablauf der Frist einstellen. Das EWO ist zudem berechtigt, allfällig entstandenen finanziellen Schaden dem Kunden zusätzlich in Rechnung zu stellen.

8 Vertragsverletzung

8.1 Das EWO kann die Energielieferung einstellen, wenn der Kunde in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen der AGB bzw. des Vertrages verstösst.

9 Haftung

9.1 Die Haftung des EWO richtet sich nach den einschlägigen, zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst, sofern nicht eigenes, grob fahrlässiges oder vorsätzliches, fehlerhaftes Handeln des EWO den Schaden verursacht hat.

10 Änderungen

10.1 Das EWO ist berechtigt, diese AGB jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen. Die Kunden werden darüber in geeigneter Weise informiert. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB gelten als genehmigt, wenn der Kunde diesen nicht innert 30 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht.

11 Datenaustausch

11.1 Das EWO wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Energielieferung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung der Energielieferung und zum Zwecke der Energieliefer- und Beschaffungstätigkeit des EWO sowie zur Erstellung der Bedarfsprognosen notwendig ist.

11.2 Das EWO ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung und Strombeschaffung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Energielieferung sowie des Elektrizitätsgeschäftes des EWO erforderlich ist. Der Kunde erklärt hierzu sein Einverständnis.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Diese AGB unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Kerns OW.

13 Inkrafttreten

13.1 Diese AGB treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzen die allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 1. Januar 2011.

Elektrizitätswerk Obwalden | Stanserstrasse 8 | 6064 Kerns | 041 666 51 00 | info@ewo.ch | ewo.ch